

BVGer D-4757/2015 vom 29. September 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4757_2015

FR: TAF D-4757/2015 du 29 septembre 2015

IT: TAF D-4757/2015 del 29 settembre 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gestützt auf Art. Art. 31 VGG Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG, welche von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG erlassen wurden, sofern keine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt. Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 Asylgesetz [AsylG]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme besteht vorliegend nicht.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 14. Dezember 2012 des AsylG gilt bei Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung - mithin am 1. Februar 2014 - hängigen Verfahren bisheriges Recht in der Fassung des AsylG vom 1. Januar 2008. Das Wiedererwägungsbeziehungsweise zweite Asylgesuch des Beschwerdeführers datiert vom 19. Februar 2013. Vorliegend sind damit die Bestimmungen des AsylG in der Fassung vom 1. Januar 2008 anwendbar. Die neuen Art. 111b und 111c AsylG finden keine Anwendung.

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht konnten die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit gerügt werden (aArt. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin

entscheiden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4.1

Die Bundesverwaltungsrechtspflege ist vom Verfügungsgrundsatz (Dispositionsmaxime) beherrscht. Dieser hat insbesondere zur Folge, dass es hier vom Willensentschluss der belasteten Partei abhängt ob und inwieweit eine Streitsache durch ein Gericht überprüft werden soll (vgl. dazu etwa Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. 1983, S. 203 f.; René Rhinow et. al., Öffentliches Prozessrecht, 2. Aufl. 2010, Rz. 1659).

E. 4.2

Der rechtlich vertretene Beschwerdeführer ersuchte die Vorinstanz um Behandlung seiner ursprünglich als Wiedererwägungsgesuch eingereichten Eingabe als zweites Asylgesuch. Diesem Ersuchen wurde von der Vorinstanz entsprochen. Gemäss aArt. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG wurde auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in der Schweiz bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen oder ihr Gesuch zurückgezogen hatten oder während des hängigen Asylverfahrens in den Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt waren, ausser die Anhörung ergab Hinweise, dass in der Zwischenzeit Ereignisse eingetreten waren, die geeignet waren, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant waren. Nachdem die Vorinstanz in casu auf das zweite Asylgesuch eingetreten ist, bildet Prozessgegenstand des vorliegenden Verfahrens die Frage, ob sie zutreffend das zweite Asylgesuch des Beschwerdeführers abgelehnt hat.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Es bleibt zu prüfen, ob es dem Beschwerdeführer gelungen ist, eine asylrechtlich relevante Verfolgungssituation glaubhaft zu machen.

E. 6.2

Diesbezüglich wird in der Beschwerde Folgendes eingewendet: Der Beschwerdeführer sei vom Ergebnis der Abklärungen durch die Schweizer Botschaft überrascht gewesen und hätte dies anfänglich gar nicht glauben können. Seine diesbezüglichen Nachforschungen über Familienangehörige hätten ergeben, dass diese für die Suche nach Verfolgungsbeweisen einen Anwalt beigezogen hätten, welcher ihnen versprochen habe, gegen Bezahlung Gerichtsdokumente und Haftbefehle zu beschaffen. Dies sei in Sri Lanka nicht unüblich. Daraus könne jedoch nicht zwingend abgeleitet werden, dass dem Beschwerdeführer im Heimatland keine Verfolgungsgefahr drohe. Zudem habe es das SEM unterlassen, beim tamilischen Parlamentarier L. _____ nachzufragen, auf welche Fakten dieser das bei der Vorinstanz eingereichte Referenzschreiben stütze. Darin betone L. _____, dass für den Beschwerdeführer eine akute Verfolgungsgefahr wegen seiner Verbindung zu den LTTE bestehe. Es erscheine unfair, dass die Vorinstanz die eingereichten Beweise selektiv würdige. Auch der eingereichte K. _____ sei in der angefochtenen Verfügung nicht gewürdigt beziehungsweise jedenfalls nicht als gefälscht erachtet worden. Schliesslich führe der Anwalt M. _____ aus H. _____ in dem zusammen mit der Beschwerde eingereichten Referenzschreiben aus, dass der Beschwerdeführer in einem Polizeirapport der N. _____ erwähnt werde, was gerichtliche Nachforschungen wegen terroristischer Aktivitäten nach sich ziehen könnte, und die Akten aus Gründen der nationalen Sicherheit vom Gericht unter Verschluss gehalten würden (vgl. Beschwerde S. [...], Referenzschreiben von M. _____).

E. 6.3

Die Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe vermögen am Umstand, dass sich die vom Beschwerdeführer bei der Vorinstanz zum Nachweis seiner Verfolgungsvorbringen eingereichten Dokumente als gefälscht erwiesen haben, nichts zu ändern. Mithin vermag er daraus in Bezug auf die Frage der Glaubhaftigkeit der Verfolgungsvorbringen nichts zu seinen Gunsten abzuleiten beziehungsweise werden die diesbezüglichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung bekräftigt. Unter diesen Umständen ist das im Beschwerdeverfahren eingereichte Referenzschreiben von Anwalt M. _____ als Gefälligkeitsschreiben ohne Beweiswert zu qualifizieren. Dies gilt umso mehr, als die Ausführungen im Referenzschreiben kaum substantiiert sind und daraus namentlich nicht hervorgeht, wie sich der Anwalt Zugang zu angeblich unter Verschluss gehaltenen Informationen im Zusammenhang mit einem angeblichen Polizeirapport der N. _____ verschaffen konnte. Sodann trifft zwar zu, dass in den Erwägungen der angefochtenen Verfügung weder das Referenzschreiben des Parlamentariers L. _____ noch der K. _____, welche Dokumente als Beweismittel eingereicht worden waren, von der Vorinstanz explizit gewürdigt worden sind. Indessen kann in casu zumindest von einer impliziten Würdigung dieser und weiterer bei der Vorinstanz eingereichter, von dieser nicht ausdrücklich als gefälscht erkannter Beweismittel ausgegangen werden, zumal das SEM angesichts der vom Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren unwidersprochen gebliebenen Fälschungserkenntnis in Bezug auf die beiden Gerichtsvorladungen und den Haftbefehl darauf verzichten konnte, auf die Vorbringen, welche sich bereits im ersten Asylverfahren als unglaubhaft erwiesen hatten, nochmals einzugehen. Namentlich konnte die Vorinstanz darauf verzichten, beim Parlamentarier N. _____ nachzufragen, auf welche Fakten er sein Referenzschreiben stütze, umso weniger als dieses inhaltlich als pauschales Gefälligkeitsschreiben - darin wird ausgeführt, der Beschwerdeführer verfüge über eine tief verwurzelte Zugehörigkeit zur O. _____, weshalb sein Leben seitens einer unbekanntes bewaffneten Gruppierung bedroht gewesen sei - ohne Beweiswert zu

qualifizieren ist. Schliesslich ist bezüglich des K. _____ festzuhalten, dass dieses Dokument zum einen kommentarlos eingereicht wurde. Zum andern ist dessen Übersetzung lediglich zu übernehmen, dass es eine Auseinandersetzung beziehungsweise einen Streit (...) vom (...) 2013, (...) betrifft. Damals befand sich der Beschwerdeführer jedoch bereits seit mehreren Jahren nicht mehr in Sri Lanka. Mithin vermag er auch aus diesem Dokument, welches bezüglich der von ihm geltend gemachten Verfolgungsvorbringen jeglicher Substanz entbehrt, nichts zu seinen Gunsten abzuleiten.

E. 6.4

In Würdigung der gesamten Umstände und Vorbringen des Beschwerdeführers kann eine weitergehende Prüfung der Ausführungen in der Beschwerde unterbleiben, da diese an der vorgenommenen Würdigung des Sachverhalts nichts zu ändern vermögen. Die Vorinstanz hat demnach das zweite Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde daher zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E.4.4, 2011/24 E. 10.1, 2009/50 E. 9 S. 733, 2008/34 E. 9.2).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 Ausländergesetz [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 S. 502).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 8.2.1

Keine Person darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK; SR 0.142.30]). Dieses flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG respektive Art. 1A FK erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylbeachtlich relevante Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen,

kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Rückschiebungsverbots nicht zur Anwendung gelangen. Der Vollzug der Wegweisung nach Sri Lanka ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.2.2

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. In diesem Zusammenhang ist vorab festzuhalten, dass insbesondere die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen lässt (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.4). Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Vielmehr müsse eine Risikoeinschätzung im Einzelfall vorgenommen werden (vgl. Urteil des EGMR R. J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, Ziff. 37). Weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRKoder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre.

E. 8.2.3

Der Vollzug der Wegweisung ist damit sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Art. 83 Abs. 4 AuG stellt eine Kodifizierung der bisherigen Praxis zur konkreten Gefährdung nach Art. 14a Abs. 4 des aufgehobenen Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, BS 1 121) dar (vgl. PETER BOLZLI, in: Spescha et. al., Kommentar Migrationsrecht, 3. Aufl. 2012, Nr. 15 zu Art. 83 AuG). Dieser Praxis zufolge wird aus humanitären Gründen, nicht in Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten der Schweiz, auf den Vollzug der Wegweisung verzichtet, wenn die Rückkehr in den Heimatstaat für die betroffene Person eine konkrete Gefährdung darstellt. Konkret gefährdet sind Personen, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt oder infolge persönlicher Gründe wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten, beispielsweise weil sie dort die notwendige medizinische Versorgung nicht erhalten könnten oder aus objektiver Sicht wegen der vorherrschenden Verhältnisse mit grosser Wahrscheinlichkeit in völlige und andauernde Armut gestossen würden, dem Hunger und somit einer ernsthaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes, der Invalidität oder sogar dem Tod ausgeliefert wären (vgl. BVGE 2011/24 E. 11.1 S. 504 f., 2009/52 E. 10.1 S. 756 f., 2009/51 E. 5.5 S. 748, 2009/28 E. 9.3.1 S. 367).

E. 8.3.1

In den Akten finden sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. So hat der, soweit aktenkundig, gesunde Beschwerdeführer die Schule bis zum (...) -Level besucht. Ohne das Gymnasium abgeschlossen zu haben, belegte er im Jahr 2003 erfolgreich einen Kurs in (...). Im Zeitraum von 2004 bis 2006 arbeitete er bei (...) in der (...) und (...). Später wurde er von (...) und (...) finanziell unterstützt. Seine Geschwister und (...) halten sich noch in Sri Lanka auf, weshalb er in seiner Heimat auch über ein soziales Beziehungsnetz verfügt. Zudem hat er einen (...) in der Schweiz und Verwandte in P. _____. Der noch junge und ledige Beschwerdeführer ist frei von finanziellen und familiären Verpflichtungen. Darüber hinaus bleibt anzumerken, dass der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE im Mai 2009 zu Ende gegangen ist und heute dort - insbesondere in der Nordprovinz, der Herkunftsregion des Beschwerdeführers - weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt herrscht.

E. 8.3.2

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich daher sowohl vor dem Hintergrund der allgemeinen Lage in Sri Lanka als auch in individueller Hinsicht als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG, vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513-515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8.5

Zusammenfassend folgt, dass das SEM den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet hat. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Der Antrag betreffend Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist aufgrund des direkten Entscheids in der Hauptsache gegenstandslos geworden, weshalb darüber nicht zu befinden ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerde-führer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.